

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	35=55 (1889)
Heft:	15
Rubrik:	Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

laden und der Kaiser sprach nach derselben mit ihm. Auf seine Frage, ob der Kaiser seinen Operationsplan gelesen habe, sagte ihm derselbe: „Nein!“, versprach ihm aber, denselben zu lesen. Die Folge war, dass die Alliierten einige Tage später bei Basel über den Rhein gingen. Die Sache hat daher auch für die Schweiz ein geschichtliches Interesse!

Nicht weniger beachtenswerth ist, was Radetzky über den Feldzug 1815 sagt, in welchem er neuerdings die Stelle eines Generalstabschefs bekleidete. Sein Ausspruch, obgleich nur wenige Zeilen lang, dürfte einiges Licht über das Benehmen des schweizerischen Generals Bachmann verbreiten.

Radetzky sagt: „Ich musste gleich nach Mai-land abreisen, von wo ich mich in die Schweiz begab, um mich in Bern mit dem dort kommandirenden General ins Einvernehmen zu setzen. Hierauf eilte ich nach Deutschland zur Armee.“

Wie es scheint, musste das, was kein schweizerischer Staatsmann sich getraute, der General auf seine Schultern nehmen. Dass er es gethan, ist sehr verdienstlich! —

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über Errichtung von Brieftaubenstationen.) Das Militärdepartement der schweiz. Eidgenossenschaft in der Absicht, die Errichtung von Brieftaubenstationen für militärische Zwecke zu fördern, verfügt:

Art. 1. Zur Hebung der Zucht von Brieftauben wird den Besitzern von grössern Kollektionen solcher Thiere ein eidg. Beitrag zugesichert.

Art. 2. Bei der Abrichtung der Brieftauben ist das Hauptgewicht auf die Trainirung in der Schweiz selbst zu legen.

Art. 3. Die Vereine, welche auf einen Beitrag Anspruch machen, haben sich bezüglich der Trainirübungen den Weisungen des Generalstabsbüro zu unterziehen. Das letztere wird die jeweiligen Zugrichtungen bezw. die Aufflugsstation vorschreiben.

Art. 4. Jedes Frühjahr ist nebst den von den Vereinen angeordneten Aufflügen ein Wettkampf auf eine Distanz von 150 bis 200 km anzuordnen.

Art. 5. Bei Beginn der Trainirübungen haben die Gesellschaften dem Generalstabsbüro mitzutheilen:

1. Die Zahl der vorhandenen leistungsfähigen Tauben.
2. Die Zahl der Vereinsmitglieder.

Art. 6. Bei jeder Trainirübung ist sodann über Aufflug und Ankunft der Tauben, über Witterung und Windrichtungen ein genaues Protokoll zu führen und dem Generalstabsbüro einzusenden, um an der Hand der Einträge den jeweiligen Abgang bezw. Verlust an Tauben konstatiren zu können.

Art. 7. Die Vereine, welche die vom Generalstabsbüro angeordneten Trainirübungen jährlich mindestens 6 per Verein, abhalten, erhalten folgende Beiträge:

a) Gesellschaften, welche mit wenigstens 100 leistungsfähigen Brieftauben trainiren, bis auf Fr. 70.

b) Gesellschaften mit mindestens 200 leistungsfähigen Brieftauben bis auf Fr. 120.

c) Gesellschaften mit mindestens 300 leistungsfähigen Brieftauben bis auf Fr. 160.

Mittheilung dieser Verfügung an das Generalstabsbüro zur weiteren Vollziehung etc.

Bern, den 24. Januar 1889.

Schweiz. Militärdepartement:

sig. H a u s e r .

— (Unfall.) Herr Oberstleutnant Epp hat auf dem Exerzierplatze in Chur in Folge eines Sturzes das Bein gebrochen. Wir bedauern das Missgeschick, welches diesen tüchtigen Offizier betroffen hat und hoffen auf baldige glückliche Herstellung.

— (Die Botschaft des Bundesrates über die Haftpflicht bei Unfällen von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes) ist erschienen. Dieselbe ist nicht ohne Interesse für die Instruktoren und Militärbeamten. Wir entnehmen derselben u. A. Folgendes: Bei Anlass der Berathung des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 betreffs Ausdehnung der Haftpflicht wurde in den beiden Räthen das Postulat eingebbracht:

„Der Bundesrat wird beauftragt, Bericht zu erstatten, in welcher Weise für die Bundesangestellten, welche in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen körperlich verletzt oder getötet werden, bereits gesorgt ist und eventuell Antrag zu stellen, auf welche Weise noch gesorgt werden soll.“

In der Botschaft wird nun die Ansicht ausgesprochen, dass nicht nur Beamte und Angestellte, sondern auch die Arbeiter in Frage kommen.

„Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit sorgt die Verwaltung in gleicher Weise wie bei Krankheit auf ihre Kosten für Stellvertretung des Verunglückten und richtet demselben die Besoldung aus. Hat der Unfall ganze oder theilweise Invalidität zur Folge, so wird ebenso wenig wie bei sukzessive entstandener Invalidität ein strenges Entlassungsverfahren gehandhabt. Die Fälle ganzer Invalidität sind, soweit nicht eine durch den Beamten geschlossene Versicherung oder Haftpflicht in Anspruch genommen werden kann, als die schlimmsten zu betrachten. Sie sind jedoch nicht häufig. Hat der Unfall den Tod zur Folge, so machen wir von der eingeräumten Befugniß zur Gewährung eines Nachgenußes der Besoldung einen den Umständen angemessenen Gebrauch. Ueberdies leistet der Bund einen Beitrag an die Prämien für die Lebensversicherung seiner Beamten und Angestellten.

Wenn angestellte Militärs, z. B. Instruktoren, im Dienst an Leben oder Gesundheit geschädigt werden, so haben sie oder ihre Hinterlassenen auf die vom Gesetz von 1874 vorgesehenen Pensionen oder Entschädigungen Anspruch, sofern die Voraussetzung zutrifft, dass der Verunglückte oder die Hinterbliebenen ganz oder theilweise auf den Erwerb desselben angewiesen waren.“

Es wird dann bemerkt, dass der Bundesrat über die Vorschriften und Verwaltungsregeln hinausgegangen sei und den von Unfällen Betroffenen oder ihren Familien weitere Unterstützungen meist in Form von Aversalsummen gewährt habe. So wurde letztes Jahr den Angehörigen eines bei Aufstellung eines trigonometrischen Signals durch den Blitz erschlagenen Gehülfen eine Summe von 1000 Fr. verabfolgt.

Weitergehende Fürsorge wurde für das Personal der Pulververwaltung und der Postverwaltung organisirt. Es folgen darüber weitere Angaben, die wir, da für uns ohne Interesse, übergehen. Es wird dann berichtet, dass die Angestellten und Arbeiter in den verschiedenen Regiebetrieben des Bundes der Vortheile der eidg.

Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung theilhaftig sind. „Der Bund als Unternehmer und Arbeitgeber ist den darin Beschäftigten (und ihren Angehörigen) zur Schadloshaltung rechtlich verpflichtet, wenn sie während ihren Dienstverrichtungen körperlich verletzt oder getötet werden. Er haftet insbesondere auch für den Zufall und kann sich von der Verpflichtung nur befreien, wenn er beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt, durch Verbrechen oder Vergehen Dritter, nicht für ihn als Repräsentanten, Leiter oder Aufseher handelnder Personen, oder durch eigenes Verschulden des Verletzten oder Getöteten verursacht worden ist.“

Es wird ferner angeführt, was Alles dem Bundesgesetz über die Arbeiten in Fabriken vom 22. März 1877, welches die Haftpflicht einführt, unterstellt ist, z. B. Konstruktionswerkstätte, Munitionsfabriken, Waffenfabrik, Pulverfabriken u. s. w. In Folge des Bundesgesetzes über Haftpflicht im Fabrikbetrieb mussten in einzelnen Fällen den Hinterlassenen „als Maximum“ der Entschädigung bis 6000 Fr. ausbezahlt werden.

Am 1. November 1887 trat das Bundesgesetz vom 26. April gleichen Jahres betreffend Ausdehnung der Haftpflicht in Kraft. Dasselbe umfasst wieder eine Anzahl von Bundesbetrieben.

Es wird in der Botschaft dargethan, auf welche „Angestellte und Arbeiter“ dieses Gesetz Anwendung finde und bei dieser Gelegenheit eine Anzahl Zweifelfragen aufgeworfen, die wohl einstweilen Niemand beantworten wird.

Als wünschenswerth wird bezeichnet, wenn das Gesetz auch auf die Angestellten der Pferde-re-gie-an-stalt in Thun (Bereiter u. s. w.) bezogen werden könnte. Aber Art. 1, Ziffer 2b spricht nur von „Fuhrhalterei.“

Es wird dann untersucht, welche Beamten, Angestellten und Lohnarbeiter bei ihren Dienstverrichtungen einer höhern als der gewöhnlichen Unfallgefahr unterliegen.

In der Verwaltungsabtheilung des Militärdepartements findet man, dass zu diesen nur die mit den Aufnahmen im Hochgebirge beauftragten Ingenieure und Gehülfen gehören. Die Botschaft bemerkt, dass die in der Tabelle aufgeföhrten Beamten und Angestellten beinahe ausnahmslos zu den gut oder ausreichend Besoldeten gehören. „Jedem dieser Beamten ist es möglich, die Kosten einer Unfallversicherung zu bestreiten. Ein dringendes Bedürfniss zu einer speziellen Fürsorge durch den Bund kann hier nicht anerkannt werden.“

Zu weitern Massnahmen oder Vorlagen gebe nach dem Gesagten das Postulat nicht Anlass und der hohe Bundesrath beantragt deshalb: „Die Räthe möchten dasselbe als erledigt erklären.“

Nach diesem Antrag eröffnet sich der angeregten Altersversorgung der Instruktoren und Militärbeamten keine gute Aussicht.

— (23. Infanterie-Regiment.) Das Bataillon Nr. 67 (Major Bodmer) marschierte am 4. April von Bellinzona nach Locarno und wurde hier in Bereitschaftslokalen untergebracht. Am 5. April um 7 Uhr fand der Abmarsch nach Losone statt und wurde dort an der Maggia das gefechtmässige Schiessen abgehalten. Dies war um 11 Uhr beendet. Um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr traf das Bataillon wieder in Locarno ein. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Abmarsch nach Bellinzona bei Regen. Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr kam das Bataillon in guter Ordnung und ohne Nachzügler in Bellinzona an. Die Strecke beträgt von Locarno zum Schiessplatz 6 km, von Locarno nach Bellinzona zirka 20 km. Das Bataillon legte daher zirka 32 km zurück; dazu kamen 3 Stunden Uebung.

Das Infanterie-Bataillon 69 (Major Zürcher) marschierte am 5. April nach Locarno, hielt am 6. seine Schiessübung ab und kehrte nach derselben nach Bellinzona zurück. Hin- und Hermarsch fand bei Regen statt. Am 6. April wurde das Bataillon durch eine Schneedecke, hier in dieser Jahreszeit eine Seltenheit, überrascht. Bei Schnee und Regen fand das gefechtmässige Schiessen statt. Dies war, wenn es vielleicht auch weniger günstige Resultate lieferte, lehrreicher, als auf einem bekannten Schiessplatz mit abgemessenen und markirten Distanzen.

Ein Feldgottesdienst wurde Sonntag, den 7. April, in Bellinzona für die Bataillone 67 und 69 auf dem Exerzierplatze abgehalten. Herr Regimentspfarrer Harold hielt eine schwungvolle, patriotische Predigt, welche den besten Eindruck machte.

Die Rückreise des Infanterie-Regiments Locher wird nach Verfügung des eidg. Militärdepartements Freitag, den 12. April, und die Entlassung Samstag vor dem Palmsonntag stattfinden. Der Abreise soll nach Projekt ein dreitägiger Ausmarsch vorangehen. Dienstag, den 9. April, Reisemarsch der beiden Bataillone von Bellinzona über den Monte Cenere nach Lugano. Mittwoch, den 10. April, Felddienstübung gegen Agno und Ponte Tresa. Donnerstag Inspektion in Lugano. Freitag Abreise von Lugano nach Zürich.

Ausland.

Oesterreich. († Feldzeugmeister Freiherr von Drechsler) ist, 75 Jahre alt, in Wien gestorben. Derselbe wurde 1814 geboren und trat 1829 als Kadett in das Wiener Regiment „Deutschmeister“. 1835 wurde er Lieutenant im Pionierkorps. Den Feldzug 1848/49 machte er als Generalstabsoffizier in Italien und Ungarn mit und erwarb sich das Militärverdienstkreuz und den Eisernen Kronenorden. Im Feldzug 1859 war er Generalstabschef des 9. Armeekorps und zeichnete er sich bei Solferino bei der Deckung des Rückzuges aus. Er erhielt dafür das Ritterkreuz des Leopold-Ordens. Die Darstellung der Schlacht von Solferino in dem österreichischen Generalstabswerke „Der Krieg in Italien 1859“ ist von ihm verfasst. — In dem Feldzuge 1866 war er Brigadier in Verona und später Kommandant der Festung Legnago. Letztere wurde nach dem Friedensschlusse dem französischen General Leboeuf übergeben. 1872 wurde Drechsler zum Feldmarschall-Lieutenant ernannt und 1875 aus Anlass seines 40jährigen Dienstjubiläums vom Kaiser in den Freiherrnstand erhoben. Bei seinem Rücktritt in Pension wurde ihm der Titel eines Feldzeugmeisters verliehen.

Wir empfehlen unser Atelier für galvanische Vernickelung, Versilberung und Vergoldung unter Zusicherung solider und billiger Arbeit.

Zürcher Telephongesellschaft,
Aktiengesellschaft für Electrotechnik
in Zürich.

Liliput.

Kleiner Taschenfeldstecher für Militär, Touristen und Theater, starke Vergrösserung, à Fr. 12. — Versandt gegen Nachnahme.

G. Iberg, Optiker.

Basel. (6)